

## Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist in Kraft getreten!

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes treten gleichzeitig das alte Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) außer Kraft. Beide Gesetze wurden zu einem einheitlichen Jugendschutzgesetz (JuSchG) zusammengeführt. Den Gesetzestext (BGBl I Nr. 51, S 2730) finden Sie in Polizei-Online über:

Bibliothek, Gesetze, VDBW, Gesamtangebot, Inhalt, Bundesgesetzblatt I.

Durch das LKA Stuttgart wurde der Gesetzestext mit Begründung eingestellt, [siehe Veröffentlichung des LKA](#) (einfach durch Klick aktivieren). Für Mitarbeiter, die bisher lediglich über die Entwurfsfassung verfügten sei der Hinweis gestattet, dass bis zur Verkündung im Gesetzblatt dieser Entwurf noch kleinere Änderungen erfahren hat.

Durch das neue Jugendschutzgesetz ergeben sich nun folgende Veränderungen:

<b>Begrifflich:</b>	
<b>Personensorgeberechtigter Erziehungsbeauftragter</b>	Es wird jetzt konkreter unterschieden in Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) und denen, die nur für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag der personensorgeberechtigten Personen wahrnehmen; diese werden nun erziehungsbeauftragte Personen genannt.
<b>alt: Schriften neu: Trägermedien</b>	Mit dem neuen Gesetz verabschiedet sich der Gesetzgeber vom klassischen Begriff der Schriften und führt nun den Begriff der Trägermedien ein. Trägermedien sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind (§ 1 Abs. 2 JuSchG). Gleichgestellt wird allerdings auch das elektronische Verbreiten, Überlassen, anbieten oder Zugänglichmachen mit der Ausnahme des Rundfunks im Sinne des § 2 Rundfunkstaatsvertrag (Bsp. Internet, Fax-Speicher etc.).

<b>Jugendschutz in der Öffentlichkeit</b>	
<b>Gaststätten</b>	<p>In § 4, Abs.1 wird eine neue Sperrzeit eingeführt: War bislang der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zur Einnahme eines Getränkes oder einer Mahlzeit zeitlich nicht befristet, wurde nun eine absolute Sperrzeit für die Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr eingeführt.</p> <p>Die pauschale Sperrzeit für Jugendlichen ab 16 Jahren – ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person – ab 24 Uhr wird jetzt konkretisiert. Danach darf der Aufenthalt in einer Gaststätte in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr nicht gestattet werden.</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von § 4 Abs. 1 genehmigen. (Diese Ausnahme ist bereits aus dem alten JÖSchG von den Regelungen zu den Tanzveranstaltungen her bekannt).</p>
<b>Tanzveranstaltungen</b>	<p>Entgegen allen ersten Veröffentlichungen und Ankündigungen blieb dieser Bereich unverändert. Dadurch dürfen weiterhin nur Jugendliche ab 16 Jahren – ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person- eine Tanzveranstaltung besuchen, müssen diese jedoch spätestens um 24 Uhr wieder verlassen.</p>
<b>Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe</b>	<p>Die in der alten Regelung relativ konkreten Auflagen wurden jetzt mehr in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Damit kann auf die konkrete Veranstaltung besser eingegangen werden, z.B. kann die Einrichtung eines Fahrdienstes gefordert werden.</p>
<b>Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren</b>	<p>War bislang nur der Konsum in der Öffentlichkeit verboten, kam durch das neue Jugendschutzgesetz nun auch die Regelung der Abgabe dazu. Somit können die bislang aus dem Bereich Abgabe alkoholischer Getränke bekannten Grundsätze übertragen werden.</p> <p>Zigaretten-Automaten müssen ab dem 01.01.2007 technisch so umgestellt sein, dass eine Abgabe an unter 16 jährige ausgeschlossen wird.</p>

<b>Jugendschutz im Bereich der Medien</b>	
<b>Filmveranstaltungen</b>	<p>Erziehungsbeauftragte Personen können jetzt mit Kindern ab 6 Jahren auch Filme anschauen, die mit einer Altersfreigabe ab 12 Jahren versehen sind. Eine generelle Befreiung gilt dann, wenn Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme gezeigt werden, die von den Anbietern gekennzeichnet sind als „Info-Programm“ und „Lehrprogramm“.</p> <p>Eingeführt wurde auch, dass erst ab 18 Uhr für Tabakwaren oder alkoholische Getränke geworben werden darf.</p>
<b>Bildträger mit Filmen oder Spielen</b>	<p>Der Begriff Bildträger wurde ausgeweitet und umfasst nun auch Computerspiele. Damit ergibt sich auch die Pflicht, dass Computerspiele von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle mit einer Alterskennzeichnung versehen werden müssen.</p> <p>Der Betrieb von Video-Verleihautomaten ist jetzt unter der Bedingung gestattet, dass durch Aufsicht oder Einsatz von entsprechender Technik die Altersvorgaben beachtet werden. Allerdings dürfen Filme, die gar keine oder den Zusatz „keine Jugendfreigabe“ (entspricht der alten Formulierung: Freigegeben ab 18 Jahren) haben, nicht auf diesem Weg verbreitet werden.</p>
<b>Bildschirmspielgeräte</b>	<p>Auch in diesem Bereich wird jetzt eine Altersfreigabe analog Video/Computer eingeführt und es muss gewährleistet sein, dass nur die Kinder und Jugendlichen an die Bildschirmspielgeräte gelangen, auf denen Spiele laufen, die die entsprechende Altersfreigabe besitzen.</p> <p>Ist keine Aufsicht vorhanden, so darf das Spiel nur eingestuft sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freigegeben ohne Altersbeschränkung</li> <li>- Freigegeben ab sechs Jahren</li> </ul>